**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 1 (1903-1904)

Heft: 11

Rubrik: Mitteilungen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

**Download PDF:** 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Armenverein. Daburch werden dem Staat und der Gemeinde Verwaltungskosten erspart. In Zürich natürlich sehr erhebliche, nämlich rund 16,000 Fr. per Jahr. Auch daraus, daß die Kantone suchen, sogar die Verwaltungskosten aus dem Titel "Unterstützung der Kantonssfremden" sich zu ersparen, folgt, daß sie für Unterstützung transportsähiger Fremder kein Geld übrig haben.

Es unterliegt indessen keinem Zweifel, daß die Kombination der öffentlichen Fürsorge für transportunfähige Fremde mit vorhandener freiwilliger Armenpslege sehr im Insteresse der größeren Humanität liegt. Wer z. B. die freiwillige und Einwohnerarmenpslege der Stadt Zürich kennt, wird diesbezüglich jeden Zweifel als gehoben betrachten müssen. Man wird nie dazu kommen, diese "Einwohnerarmenpslege" der gesetzlichen bürgerlichen Armenspslegschaft zu übertragen, wenigstens von dem hier vertretenen Standpunkt aus nicht.

Schon die bedeutende Anzahl vorkommender Grenzfälle der öffentlichen Fürsorge für transportunfähige Fremde muß vom Kanton irgendwohin abgeladen werden. Das kann nur auf die freiwillige Armenpflege geschehen. Daß dies aber geschieht, ist nicht nur Tatsache sowohl in großen als kleinen Kantonen, sondern beweist, daß die Kantone sich an die Auffassung des Bundesrates, wie oben dargelegt, gar nicht halten.

Denn diese Grenzfälle der Transportsähigkeit resp. Transportuns fähigkeit sind gerade die, erfahrungsgemäß, kostspieligen und geschaffen durch die kantonale präzise Auslegung des Wortlautes des Bundesgesetzes von 1875 über die Transportsfähigkeit und Transportunfähigkeit.

Da kommen dann eben die Mittel der freiwilligen Armenkasse sehr gelegen; sie versmag dann "vors und nachzugehen", wo die Beanspruchung öffentlicher Mittel beschnitten wird. Sind reiche freiwillige Mittel da, kann die humane Auslegung — die dem Bundesrat vorschwebt — Platz greifen — aber, halten wir fest, das geschieht niemals und nirgends auf öffentliche Kosten, wie der Bundesrat meint. Daß für die zweisellos Transportsähigen die Freiwilligkeit erst recht und ausschließlich und immer allein sorgt und nie der Kanton, das ist nach all dem Gesagten absolut klar.

Bürich. Der Bericht der Direktion des Innern über das Armen= wesen im Jahr 1903 ift schon beswegen wertvoll, weil er die Ansichten ber gurcherischen Armenpflegen über Armenreform enthält, Die auf eine Anfrage ber Direktion bes Innern hin geäußert wurden. Seit Jahrzehnten beschäftigt man sich ja im Kanton Zurich mit ber Armenreform, und es ist infolgedessen auch eine reiche, Dieses Gebiet bebauende Literatur entstanden. Dennoch ift man zu keinem Resultat gekommen. Der Staat hat etwas tiefer in ben Sack gelangt, und bas Beschrei um Reform ift vorläufig verstummt. Es kann sich aber wieder erheben und wird sich auch sicherlich wieder erheben. Alsbann wird es gut sein, wenn die Meinungen der Armenbehörden ichon etwas bekannt find. Was die Bilbung größerer Armenverbande (vielleicht etwa Bezirksarmenverbande) anlangt - in diefer Richtung ließe sich ja gang wohl eine Entwicklung des Bürcher Armenwesens denken - so hat die Mehrzahl ber Urmenpflegen eine solche Umgestaltung für nicht wünschbar erklärt. Die Gründe sind zu suchen in der Furcht vor Bureaufratie, vor vermehrten Unterstützungsge= suchen und gesteigerten Unsprüchen ber Bulfesuchenben. "Biele Urmenpflegen halten beshalb die Besorgung des Armenwesens durch die Bürgergemeinden immer noch für richtiger. Die Bürgergemeinde habe ein spezielles Interesse am Armenfall, fie sei mit all seinen Ginzelheiten vertraut, ihre Energie, einen Armen über Waffer zu halten und andere vor der Unterftützungsbedürftigkeit zu bewahren, fei eine vermehrte, sie individualisiere und sei ber Gefahr bes Schablonisierens eher enthoben. Freilich werden auch die Schattenseiten ber Bemeindearmenpflegen hervorgehoben: Die unwillfürliche Angftlichkeit und Engherzigkeit, um jeden Preis zu sparen, nur die bringenosten Bedürfnisse zu befriedigen und nur auf die nächste Zukunft Bedacht zu nehmen." Wie bei früheren ähnlichen Enqueten ift also auch jett noch bei den mit der Besorgung des Urmenwesens betrauten Organen eine große Unhänglichkeit für das alt angestammte Bürgerprinzip lebendig. Nur in vereinzelten und namentlich kleinern stark belasteten Gemeinden sieht man im Örtlichkeitsprinzip das Alcheils mittel, weil es die eigene Gemeinde unstreitig sehr entlasten würde. — Auch- über die Versorgung von Erwachsenen in Anstalten sind die Armenpslegen in Anstrage gesetzt worden. Aus fast allen Berichten tönt die Klage über den Platzmangel in den staatlichen Verssorgungsanstalten heraus. Postuliert werden folgende neue Anstalten:

- 1. eine Versorgungsanstalt für Kinder im Alter von 12-14 Jahren,
- 2. eine Korrektionsanstalt für sittlich verkommene Madchen und Dirnen,
- 3. eine Unstalt für unheilbare Lungenfranke.

Wenn sich die Armenpslegen darin im allgemeinen als konservativ zeigen, daß sie vom Bürgerprinzip nicht lassen wollen, so tritt dieser konservative Zug auch noch insofern zu Tage, als in fast 2/3 aller Gemeinden die Kirchenpslege das Armenwesen besorgt. Indessen dürfte jetzt nach Neuwahl der Gemeindebehörden im verwichenen Frühjahr die Zahl derzenigen Gemeinden sich wieder vermehrt haben, die eine rein bürgerliche Armenpslege, unabhängig von der Kirchenpslege, bestellten.

Währenddem die Gemeinden für Armenunterstützung rund Fr. 1,940,000 verausgabten, leistete der Staat rund Fr. 285,000, nach der Überzeugung der meisten Gemeinden viel zu wenig. Die Fürsorge für arme Kantonsfremde (Spitals, Arzts, Verpflegungss und Beerdigungskosten) verschlang wohl eben so viel. Die annähernde Gesamtsumme wird auf Fr. 237,417. 20 angegeben. — Viel Arbeit verursachten der Direktion des Innern augensscheinlich die Bemühungen für im Kanton niedergelassene arme Bürger anderer Kantone in schwierigen Fällen Unterstützung erhältlich zu machen, namentlich auch deswegen, weil einige Kantone sich als sehr schwerhörig erwiesen.

- Unter den wenigen Kantonen, die jum Bundesgesetz über die Rosten der Berpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone vom 22. Juni 1875 eine spezielle Vollziehungsverordnung erlassen hatten, ist unstreitig ber Kanton Zürich mit seiner Verordnung vom 4. August 1877 am weitesten gegangen. Er behnte die Wohltat des Bundesgesetzes auch auf die Angehörigen auswärtiger Staaten aus und bestimmte überdies noch in Art. 3, die bezeichneten Bersonen seien gleich wie Gemeindebürger zu behandeln. Infolgedessen hätten für sie, wie eben auch für die Gemeindebürger, Urmenarztbewilligungen eingeholt und erteilt werden follen. Das geschah aber an ben wenigsten Orten. Die Regel war, daß der Arzt diese Kranken behandelte, mochten sie transportfähig ober transportunfähig fein, und bann feine Rechnung ber Direktion bes Innern zur Zahlung präsentierte, die meistens nicht verweigert wurde und nicht verweigert werden konnte. Es herrschte bei der Besorgung dieser Einwohnerarmenkrankenpflege eine rechte Zerfahrenheit und Willfür, Die Kontrolle mangelte. Das führte benn auch zu enormen Ausgaben für diese Art Armenpflege. Durch die neue Verordnung betreffend die staatliche Fürsorge für arme erkrankte Rantonsfremde vom 23. Juni 1904, die auf Grund einer Enquete zustande gekommen ift, sollten nun die genannten Ubelstände beseitigt sein. Die Berordnung halt einmal baran fest, bag ber Staat nur die in bem git. Bundesgefetz und ben Staatsvertragen mit bem Ausland ftatuierten Pflichten zu erfüllen und nur bann einzutreten habe, wenn ber betreffende Erfrantte feine eigenen Mittel besitze der Kranken- und Unterstützungskaffen oder Arbeitgeber nicht zahlungspflichtig seien. Vorbehalten wird auch die Rückerstattung der erlaufenen Rosten. Ein Mehr über die gesetzliche und vertragliche Pflicht hinaus zu leisten, ist ber freiwilligen Armenpflege anheimgegeben. Weiterhin sichert die Verordnung bem Staat (Direktion bes Armenwesens), wie recht und billig, da er ja auch alles zu zahlen hat, die Leitung diefer gesamten Ginwohnerarmen: frankenpflege. Ohne seine Bewilligung darf niemand auf Rechnung des Staates unterstützen ober Kranke behandeln. Jeder Arzt, der einen offenbar zahlungsunfähigen franken Rantonsfremden behandelt und sein Honorar nicht verlieren will, hat ein - fehr prattisches - Formular: "Gesuch um Armenarztbewilligung für einen kantonsfremden Batienten

zu Handen der Direktion des Innern" auszufüllen und der mit der Fürsorge für arme erkrankte Kantonsfremde betrauten Gemeindebehörde (Gemeinderat, bürgerliche Armenpflege, Gesundheitskommission, Hülfsverein) zur Begutachtung zuzustellen die es dann an die Direktion des Armenwesens weiterleitet. Diese versügt endgiltig entweder Erteilung der nur eventuellen und zeitlich begrenzten Armenarztbewilligung, oder Verweisung in Spital, Poliklinik zc. Nechnungen für Verpflegung und ärztliche Behandlung armer Kantonsfremder sind, wenn eine staatliche Bewilligung vorliegt, samt dieser dem zuständigen Statthalteramte einzureichen, das nun mit besonderem Formular für Schweizer, für Ausländer mit Ausnahme der Italiener und für Italiener in der Heimat nach zahlungspflichtigen und fähigen Berwandten oder andern privatrechtlich Verpflichteten, oder endlich nach Vermögen recherchiert. Ein letzter Vorzug der neuen Verordnung ist die Bestimmung in § 3, wonach alle sür arme Kantonsfremde erwachsenen Kosten aus demselben Kredite bestritten werden, so das man in Zukunft (ab 1905) genau wissen wird, was den Kanton Zürich eigentlich seine Einwohnerarmenkrankenpslege kostet, und nicht mehr auf approximative Zahlen und ein mühsames Zusammensuchen aus verschiedenen Krediten angewiesen ist.

Unzweifelhaft wird die neue Verordnung der Direktion des Innern mehr Arbeit bringen, und zwar ungleich mehr als den Ürzten und Gemeindebehörden, aber, wenn es die letzteren mit ihren Gutachten genau nehmen — und dazu werden sie ja schon zu erziehen sein — so dürste wenigstens die Arbeitsvermehrung nicht zur Arbeitsüberlastung werden. Und, um auf einem wichtigen Gebiete Ordnung herzustellen und aufrecht zu erhalten, und den Staat dadurch vielleicht nicht unwesentlich zu entlasten, dafür darf man sich gewiß etwas mehr Arbeit nicht verdrießen lassen. — Die Praxis möge nun das Gute, das wir von der Verordnung entschieden erwarten, bewähren.

## Rat- und Anskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

NB. Aufragen, die dringlich find, werden auf Wunsch sofort brieflich erledigt. In Ants und Frommen aller Lefer erfolgt dann in der nächsten Rummer noch der Abdruck der Fragen und Antworten.

H. O. Frage: Hat ein Hulfsverein bezw. eine freiwillige Einwohnerarmenpflege die Kompetenz, bei einem notwendig werdenden Heimtransport eines hulfsbedurftigen Ausländers als erfte Inflanz die gemäß beutsch-schweizerischem Nieberlassungsvertrag erforderlichen Förmlichkeiten zu regeln resp. die erforderlichen Schritte einzuleiten, oder ist das Sache der gesetzlichen bürgerlichen Armenpflege?

Antwort: Sofern eine freiwillige Armenpflege von der betreffenden Gemeindebehörde mit der Besorgung der Einwohnerarmenpflege in ihrem ganzen Umsange betraut worden ist — und das ist ja gemäß § 1 Ihrer Statuten bei Ihrem Höllsverein der Fall — steht ihr gewiß das Recht zu, beim Gemeinderat beziehungsweise bei der Polizeisestion oder dem Polizeivorstand desselben die Heimschaffung von hülfsbedürstigen Ausländern zu beantragen. Sache des Gemeinderates ist es dann, das Ausschaffungsgesuch, begleitet von den nötigen Ausweispapieren oder Abschriften solcher, zu Handen der kantonalen Polizeidirektion an das Statthalteramt des Bezirkes weiter zu leiten. W.

## Inserate:

Art. Institut Orell Füßli, Verlag, Bürich.

# Der Sonntagsschullehrer.

Bon Urn. Nüegg, Pfarrer. Ein Ratgeber für die rechtzeitige christl, Unterweisung unserer Kinder. 2. Auflage, geb. 2 Fr., steif brosch. Fr. 1. 50.

2. Auflage, geb. 2 Fr., fleif broich. Fr. 1. 50. "In ber an so manchen schönen Früchten reichen beutschen Literatur über Sonntags-schule und Kinbergottesbienst weiß Referent keine Schrift, bie Leitern und helfern bes Kinbergottesbienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie "ber Sonntagsschullehrer von Rüegg".

Bu beziehen durch alle Buchhandlungen.



## Lehrlingsgesuch.

Gin fraftiger Buriche könnte unter gunstigen Bebingungen bie Gartnerei gründlich erlernen. Familiare Behandlung zugesichert.

3. Lut, Gariner, 3ollifon bei Burich.

